

Beitragsordnung

des

Liquid Legal Institute e.V.

Die Mitglieder haben im Dezember 2018 gemäß § 5 der Satzung für den Verein die folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen, die am 8. März 2019 in Kraft getreten ist und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2024 geändert wurde:

§ 1 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dessen Höhe beträgt
1. für natürliche Personen EUR 200,00;
 2. für juristische Personen vorbehaltlich Nr. 3 EUR 3.000,00;
 3. für juristische Personen, die gegenüber dem Verein in geeigneter Weise nachweisen, dass ihr (konzernweiter) Jahresumsatz EUR 10,0 Mio. nicht überschreitet, EUR 1.000,00.

Als juristische Personen gelten auch Gesellschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die, obwohl sie keine juristische Person sind, nach dem auf sie anwendbaren Recht Rechtsträger bezogen auf die Mitgliedschaft in einem Verein sein können.

Der Vorstand kann mit Mitgliedern, die unter Nr. 2 fallen, einen über EUR 3.000,00 hinausgehenden Mitgliedsbeitrag vereinbaren. In diesem Fall kann die Vereinbarung auch eine höhere als die sich aus § 3 ergebende Zahl von 15 natürlichen Personen vorsehen, die an der Tätigkeit des Vereins mitwirken dürfen und Vergünstigungen erhalten können. Diese natürlichen Personen können auch einer Konzerngesellschaft des Mitglieds angehören oder, wenn es sich bei dem Mitglied selbst um einen Verein handelt, natürliche Personen sein, die Mitglied des betreffenden Vereins sind oder einem solchen Mitglied angehören.

- (2) Bei unterjährigem Eintritt ist für das Jahr des Eintritts ein Zwölftel des Jahresbeitrags für jeden vollen Monat nach dem Tag des Eintritts zu zahlen.

§ 2 Ermächtigung nach § 5 Absatz 2 der Satzung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit einem Mitglied die Leistung nichtfinanzieller Beiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 zu vereinbaren und vorzusehen, dass der Wert des nichtfinanziellen Beitrags auf den Jahresbeitrag nach § 1

angerechnet und dieser so vollständig oder teilweise durch den nichtfinanziellen Beitrag ersetzt wird.

- (2) Bei den nichtfinanziellen Beiträgen soll es sich um Leistungen handeln, die das Mitglied im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Art nach auch gegenüber Dritten erbringt. Die Leistung kann nach Arbeitszeit (Anzahl der abrechenbaren Stunden) oder durch Angabe konkreter Arbeitsergebnisse oder Produkte oder einer Kombination hieraus (alternativ oder kumulativ) bestimmt werden. Die Vereinbarung kann – in Abhängigkeit von der Art der zu erbringenden Leistung – entweder vor oder zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres erfolgen oder einmalig – mit der Möglichkeit einer späteren Änderung – für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen einer Vereinbarung nach Absatz 1 festzusetzen, inwieweit der Wert der nichtfinanziellen Beiträge auf den Jahresbeitrag nach § 1 anzurechnen ist oder diesen ersetzt. Der Vorstand hat dazu den Wert der nichtfinanziellen Beiträge zu schätzen, wobei ihm ein pflichtgemäßes Ermessen zusteht. Dabei kann er sich insbesondere daran orientieren, zu welchen Preisen das Mitglied im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs vergleichbare Leistungen gegenüber Dritten erbringt. Der Vorstand hat in der Vereinbarung nach Absatz 1 auch festzulegen, wann die Anrechnung oder Ersetzung des Jahresbeitrags (insbesondere wegen Ausbleibens der vereinbarten nichtfinanziellen Beiträge) nach Absatz 1 ganz oder gegebenenfalls teilweise endet.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt kann die Vereinbarung nach Absatz 1 bereits im Aufnahmevertrag getroffen werden. Es kann im Aufnahmevertrag aber auch vereinbart werden, dass die nichtfinanziellen Beiträge erst zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt zu erbringen sind. Insoweit kann – abhängig vom Wert der später zu erbringenden nichtfinanziellen Beiträge – gegebenenfalls vereinbart werden, dass zunächst der Beitrag nach Absatz 1 zu zahlen ist.

§ 3 Von den Beiträgen juristischer Personen abgedeckte Mitwirkungsmöglichkeiten und Vergünstigungen

- (1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen können
 1. juristische Personen, die einen Beitrag nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 zahlen oder zahlen würden, wenn mit ihnen keine Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 getroffen worden wäre, mit bis zu 15 natürlichen Personen,
 2. juristische Personen, die einen Beitrag nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 zahlen oder zahlen würden, wenn mit ihnen keine Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 getroffen worden wäre, mit bis zu 10 natürlichen Personen

an der Tätigkeit des Vereins mitwirken, ohne dass dies zu einer Erhöhung des Beitrags führt. Auf die Zahl von 15 bzw. 10 natürlichen Personen wird der Vertreter der juristischen Person im Sinne von § 4 Absatz 4 der Satzung (Vertreter) angerechnet. Die weiteren natürlichen Personen sind dem Verein durch den Vertreter zu benennen. Sollen mehr natürliche Personen für die juristische Person an der Tätigkeit des Vereins mitwirken, so kann dies der Vorstand gegen eine angemessene Erhöhung des Jahresbeitrags zulassen. Die Erhöhung kann sich an dem Jahresbeitrag einer natürlichen Person orientieren.

- (2) In Arbeitsgruppen und bei Projekten sollen je Arbeitsgruppe und Projekt in der Regel nicht mehr als zwei natürliche Personen für eine juristische Person mitwirken.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte innerhalb oder außerhalb der Mitgliederversammlung.
- (4) Soweit der Verein für Veranstaltungen (Tagungen, Seminare usw.) eine Teilnahmegebühr verlangt und seinen Mitgliedern eine ermäßigte Teilnahmegebühr anbietet, gilt die Ermäßigung
 1. bei juristische Personen nach Absatz 1 Nr. 1 für bis zu 15 natürliche Personen,
 2. bei juristische Personen nach Absatz 1 Nr. 2 für bis zu 10 natürliche Personen.
- (5) Sind Organmitglieder, Gesellschafter oder Mitarbeiter einer juristischen Person neben dieser auch selbst, also als natürliche Person, Mitglied des Vereins, so bleiben sie insoweit bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 unberücksichtigt.
- (6) Auch im Rahmen dieses § 3 gilt § 1 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beginn des 8. März 2019 in Kraft.
- (2) Diese Beitragsordnung gilt auf unbestimmte Zeit.